

5. Sonstiges

5.1 Gründe für die

- | | |
|---|---|
| ☐ Widmung | ☐ Widmungsbeschränkungen |
| ☒ Umstufung | ☐ Einziehung |
| | ☐ Teileinziehung |

Durch die Teilung des Flurstücks 179/1 Gemarkung Dresden-Klotzsche in die Flurstücke 179/4 und 179/3 stellt sich eine veränderte Erschließungssituation dar. Während das Flurstück 179/4 bereits bebaut ist und über das Flurstück 174/a (Überfahrtsrecht) an die als Ortsstraße eingestufte „William-Shakespeare-Straße“ angebunden ist, läuft für die Bebauung des Flurstücks 179/3 ein Baugenehmigungsverfahren in dessen Rahmen die gesicherte Erschließung nachzuweisen ist.

Um die Erschließungsproblematik abschließend zu klären, beantragte die Landeshauptstadt Dresden die Aufstufung der als „Überfahrt“ zur „William-Shakespeare-Straße“ benötigten Flächen des gegenwärtig als BÖW (Gehweg) eingestuften Flurstücks 174/a zur Ortsstraße und damit letztendlich die „Verlängerung“ der „William-Shakespeare-Straße“ bis zur Grundstücksgrenze der beiden zu erschließenden Grundstücke.

Im Ergebnis einer Überprüfung der Straßeneinstufung durch das LASuV ist für den o.a. Straßenabschnitt mit Blick auf dessen Lage im Netz, den aktuellen Ausbauzustand, der tatsächlichen Nutzung und der sich hieraus ergebenden Verkehrsbedeutung eine Korrektur der gegenwärtigen Einstufung vorzunehmen.

Durch die hinzukommende Erschließungsfunktion ändert sich die Verkehrsbedeutung der betroffenen, in Innerortslage befindlichen Verkehrsfläche so dass diese im Regelfall in die ihrer aktuellen Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse umzustufen ist (§ 7 Abs. 2 SächsStrG).

Die gegenwärtig im städtischen Bestandsverzeichnis als BÖW geführte, unter 1. näher beschriebene Teilfläche des Flurstücks 174a Gemarkung Dresden - Klotzsche dient nach der Neuordnung der Erschließung nunmehr überwiegend dem Kfz - Verkehr und allenfalls nebenher als Gehweg. Sie nimmt insoweit primär Anliegerverkehre auf und ist daher mit Blick auf die Klassifizierungsmerkmale in § 3 SächsStrG antragsgemäß zur Ortsstraße aufzustufen, da die aktuelle Einstufung mit Blick auf diese Verkehrsfunktion nicht der tatsächlichen Verkehrsbedeutung entspricht. Da die verfahrensgegenständliche Verkehrsfläche auch nach vollzogener Umstufung in der Baulastträgerschaft der LHD verbleibt, konnte der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfügung abweichend von den Regelungen in § 7 Abs. 4 SächsStrG auf den 1. Juni 2026 festgelegt werden.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden

Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Waisenhausstraße 14, 01069 Dresden

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig,
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen

eingelegt werden.

Unterschrift



Bekanntmachungshinweise

1. Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel ausgehängt am	abgenommen am
2. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr.	am
3. Bezeichnung des Amtsblattes	
Für die Richtigkeit: Datum Unterschrift	



Dresden.
Dresden

05121
William-Shakespeare-Straße
Gemarkung Klotzsche

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
Abt. Verwaltung
Hersteller: SG Straßendokumentation
Maßstab: 1:500
Bezugssysteme: ETRS89_UTM33; NHN im DHHN2016
Datenquellen: Geodaten der Landeshauptstadt Dresden;
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters,
GeoSN, dl-de/by-2-0
Ausgabe vom: 02.04.2026
Nur für den Dienstgebrauch

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung
nur mit schriftlicher Genehmigung d. Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung u. Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.



